

Nachschlagwerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

Finanzvertrag idF v. 30. März 1955, BGBl II, 301, 381, Art. 8;
Bundesleistungsg (BLG) v. 19. Oktober 1956 idF v. 27. September
1961, BGBl I 1769, § 26.

Wertsachen, die der Eigentümer gegen Kriegsende im Garten
seines Wohngrundstücks vergraben hat, können, wenn das
Grundstück später von den Streitkräften requiriert wird,
nicht als diesen "zur Nutzung überlassen" angesehen wer-
den, solange nicht feststeht, ob die vergrabenen Sachen
entdeckt und gehoben worden sind.

BGH, Urt. v. 28. Oktober 1963 - III ZR 189/62 - OLG Nürnberg
LG Nürnberg-Für

am 28. Oktober 1963
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Ober-
finanzdirektion Nürnberg, in Prozeßstandschaft handelnd
für die Vereinigten Staaten von Nordamerika,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Kaufmann W F , Ni , F Str. ,
Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. September 1963 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundes-
richter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
15. Juni 1962 aufgehoben. Die Sache wird zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die
Kosten des Revisionsrechtszuges - an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Eigentümer des Villengrundstücks L. straße Nr. in F, das er im März 1955 verkauft hat. Das Anwesen wurde am 3. Mai 1945 von der amerikanischen Besatzungsmacht in Anspruch genommen und am 22. Februar 1957 freigegeben. Der Kläger konnte beim Verlassen des Grundstücks nur ein Handkofferchen mit den nötigsten persönlichen Dingen mitnehmen.

Der Kläger fordert Ersatz für Schmuck und Wertsachen, die während der Inanspruchnahme des Grundstücks verschwunden seien; er hat behauptet: Im April 1945, wenige Tage bevor seine Frau und seine Kinder aus F evakuiert worden seien, hätten sie den schönen wertvollen Schmuck seiner Ehefrau teils in einem Wandsafe im Schlafzimmer verborgen, teils in einer Blechkassette im Garten vergraben. Außer der Familie habe niemand hiervon gewußt. Er, der Kläger, habe nach der Besetzung des Grundstücks durch die amerikanische Fronttruppe noch einige Tage im Hause bleiben können, das Haus aber auf Anweisung des Führers des nachrückenden Truppenteils binnen weniger Minuten verlassen müssen, wobei ihm Uhr und Manschettenknöpfe abgenommen worden seien. Erst im Jahre 1948 habe er das Grundstück wieder betreten und feststellen können, daß der Schmuck verschwunden gewesen sei. Seine Vorstellungen bei der zuständigen amerikanischen Dienststelle hätten kein Gehör gefunden. Ihm sei anheimgegeben worden, Ansprüche nach der Freigabe des Grundstücks anzumelden. Der Schmuck habe einen Wert von 158 290 DM gehabt. Seine Ehefrau habe ihm den Ersatzanspruch abgetreten.

Am 30. Mai 1957 hat für den Kläger, der sich damals in Toronto befand, dessen Bevollmächtigter G H einen Belegungsschaden dem Grunde nach angemeldet. Der Kläger hat am 26. August 1957 bei dem Amt für Verteidigungslasten einen schriftlichen Entschädigungsantrag auf dem üblichen Formblatt - datiert: Toronto, den 25. Juli 1957 -



eingereicht, in dem in 95 Positionen Schmucksachen, Kleidung, Büromaschinen, Bettwäsche u.a. mit einem Wiederbeschaffungswert von 191 503 DM und einer beantragten Entschädigungssumme von 191 123 DM aufgeführt sind. Die Dienststelle der Streitkräfte hat bestätigt, daß in dem Schadensfall eine Handlung oder Unterlassung der Streitkräfte im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Finanzvertrages vorliege. Der Kläger hat im Dezember 1958 eine Abschlagszahlung von 50 000 DM - unter dem Vorbehalt der Rückforderung - von dem Amt für Verteidigungslasten erhalten. Am 1. August/1. September 1959 haben die Parteien eine Teilvereinbarung geschlossen, auf Grund deren der Kläger 14 515,50 DM erhalten hat, wobei die Forderung von 158 290 DM für den Verlust von Schmucksachen ausgenommen wurde. Durch Bescheid vom 22. Oktober 1959 - zugestellt am 27. Oktober 1959 - hat das Amt für Verteidigungslasten den Antrag auf Ersatz wegen des Schmuckes abgelehnt, weil der Verlust nicht nachgewiesen sei.

Mit der Klage, die am Montag, dem 28. Dezember 1959 bei dem Landgericht eingereicht und - nachdem der Kläger den angeforderten Gerichtskostenvorschuß am 8. Januar 1960 eingezahlt hat - am 19. Januar 1960 zugestellt worden ist, hat der Kläger den abgelehnten Anspruch gerichtlich geltend gemacht. Zur Höhe des Schadens hat er vorgetragen, der Gesamtverlust von 158 290 DM sei in Höhe von 35 484,50 DM noch durch die Abschlagszahlung vom Dezember 1958 gedeckt; er hat demgemäß beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 122 805,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Mai 1957 zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat bestritten, daß die angegebenen Schmuckstücke sich zur Zeit des Einmarsches der amerikanischen Streitkräfte auf dem Anwesen befunden hätten, und hat sich hilfsweise darauf berufen, daß den Kläger, der sich jahrelang nicht um die Werte gekümmert habe, ein erhebliches Mitverschulden treffe. Weiter

ist die Beklagte dem Anspruch mit rechtlichen Erwägungen entgegengetreten.

Das Landgericht hat den Anspruch durch Zwischenurteil dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht hat den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für gegeben gehalten; es hat erwogen: Das vor dem 5. Mai 1955 requirierte Grundstück, mit dem die darauf befindlichen beweglichen Sachen, auch der teils eingeschlossene, teils vergrabene Schmuck, zur Nutzung der Streitkräfte in Anspruch genommen worden seien, gelte nach Art. 48 des Truppenvertrages als für ein weiteres Jahr beansprucht; diese Frist sei bis zum 31. Dezember 1956 verlängert worden (§ 1 des Fortgeltungsgesetzes vom 3. Juli 1956 - BGBl I 639). Von der Möglichkeit, das Grundstück weiterhin in Anspruch zu nehmen (§ 85 BLG a.F.; die Bestimmungen des Bundesleistungsgesetzes sind in der Fassung vom 19. Oktober 1956 - BGBl I 815 - angeführt) sei anscheinend nicht Gebrauch gemacht worden, weil das Grundstück am 22. Februar 1957 freigegeben wurde. Für Gegenstände, die verloren oder beschädigt seien, könne der Kläger nach den §§ 27, 29 BLG a.F. Ersatz im Verfahren nach Art. 8 des Finanzvertrages - FV - beanspruchen (§ 60 Abs. 2 BLG a.F.). Der Schaden des Klägers gelte als im Zeitpunkt der Freigabe des Grundstücks eingetreten (Art. 8 Abs. 3 FV), also am 22. Februar 1957. Der Umstand, daß der Kläger das Verschwinden des Schmuckes schon 1948 festgestellt haben wolle, ändere hieran ebensowenig etwas wie die Veräußerung des Grundstücks. Das Besatzungsschäden-Abgeltungsgesetz komme nicht zur Anwendung, weil die Inanspruchnahme noch fort-dauerte; deshalb sei eine Zuständigkeit der Verwaltungsge-

richte nicht gegeben. Der Kläger habe den Anspruch rechtzeitig geltend gemacht und die Klage - unter Berücksichtigung des § 261 b ZPO - rechtzeitig erhoben; denn der Gerichtskostenvorschuß sei nach Anforderung am 30. Dezember 1959 am 8. Januar 1960 eingezahlt worden, eine schuldhaftige Verzögerung sei schon deshalb ausgeschlossen, weil zwischen beiden Tagen zwei Feiertage, ein Samstag und ein Sonntag gelegen hätten.

2. Dem ist im Ergebnis zuzustimmen, ohne daß es schon in diesem Zusammenhange der Erörterung bedürfte, ob das Berufungsgericht den geltend gemachten Schaden in allen Teilen richtig als einen "Belegungsschaden" angesehen hat. Der Kläger hat seinen vermeintlichen Anspruch im Verfahren nach Art. 8 FV geltend gemacht. In dieses Verfahren gehören Ansprüche wegen Verlusten und Schäden, die nach Inkrafttreten des Finanzvertrages -d.h. nach dem 5. Mai 1955 - im Bundesgebiet infolge von Handlungen oder Unterlassungen der Streitkräfte entstehen (Art. 8 Abs. 1 FV). Daß diese Voraussetzungen zutreffen, hat die zuständige Dienststelle der Streitkräfte durch ihre Bescheinigung, dem Schadensfall liege eine Handlung oder Unterlassung der Streitkräfte im Sinne von Art. 8 Abs. 2 FV zugrunde, bindend bestätigt (vgl. BGHZ 35, 185, 189). Die Bestimmungen des Nato-Truppenstatuts bleiben gemäß Art. 41 Abs. 12 des Zusatzabkommens außer Betracht.

Obwohl der Kläger den Verlust des Schmuckes schon im Jahre 1948 entdeckt haben will, ist das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, daß der Schaden erst mit der Freigabe des Grundstücks als eingetreten und der Entschädigungsanspruch erst in diesem Zeitpunkt - also nach dem 5. Mai 1955 - als entstanden gelte. Nach Art. 8 Abs. 3 FV gelten Schäden an Liegenschaften oder beweglichen Gegenständen, die den Streitkräften zur Nutzung überlassen sind, als im Zeitpunkt der Freigabe eingetreten und Entschädigungsansprüche wegen solcher Schäden als erst in diesem Zeitpunkt entstanden. Ob die Bestimmung nach ihrem

Wortlaut auf den verschwundenen Schmuck zutrifft, ob dieser also den Streitkräften "zur Nutzung überlassen" war - und zwar in seinen vergrabenen wie in seinen eingeschlossenen Teilen -, kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben. Jedenfalls entspricht es, insbesondere bei Berücksichtigung der gesetzlichen Entwicklung über Art. 5 AHKG Nr. 47 und § 12 Satz 2 des Besatzungsschädenabgeltungsgesetzes, dem Sinn der Bestimmung, für bewegliche Sachen, die sich in einer den Streitkräften zur Nutzung überlassenen Liegenschaft befunden haben, als maßgebend den Tag der Freigabe der Liegenschaft anzusehen, weil erst die Freigabe des Grundstücks dem Betroffenen eine Feststellung des Bestandes und des Zustandes ermöglicht. Darüber besteht, soweit ersichtlich, Einigkeit (OLG Celle NJW 1960, 2103; Danckelmann bei Palandt BGB 21. Aufl. zu Art. 8 Abs. 3 Anm. 2; vgl. auch Haupt-Mey-Obert, Besatzungsschädenabgeltungsgesetz zu § 12 Anm. 6) und diese Auslegung liegt auch den Erläuterungen des Bundesministers der Finanzen zum Entschädigungsrecht für Stationierungsschäden vom 25. Juni 1957 (MinBlFin 1957, 695 unter Nr. 8) zugrunde. Der darin enthaltene Vorbehalt für Sachen, die schon vor der Freigabe des Grundstücks gesondert freigegeben wurden, trifft hier nicht zu, selbst wenn dem Kläger - wie er behauptet hat - schon im Jahre 1948 die Suche nach dem verschwundenen Schmuck gestattet wurde; denn solche durch das Entgegenkommen der Bewohner ermöglichten Nachforschungen können als "Freigabe" des Grundstücks oder der darauf befindlichen beweglichen Sachen nicht gewertet werden. Da hiernach der Schaden als nach dem 5. Mai 1955 entstanden gilt, ist nach Ablehnung des Anspruchs durch das Amt für Verteidigungslasten der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben (Art. 8 Abs. 10 FV).

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die zweimonatige Klagefrist sei bei Berücksichtigung des § 261 b ZPO gewährt, läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen und wird von der Revision nicht angegriffen.

3. Die Revision ist jedoch der Meinung, der Kläger habe die Frist von 90 Tagen für die Anmeldung des Anspruchs (Art. 8 Abs. 6 FV) nicht eingehalten, und begründet dies wie folgt:

a) Der Grundbesitz des Klägers habe die beiden rechtlich selbständigen Grundstücke Lindenstraße 30 (Wohnhaus) und L straße (Gartenhaus) umfaßt. Die rechtliche Selbständigkeit der beiden Grundstücke sei zunächst - wie aus dem gelben Hefter G 2200 a des Amts für Verteidigungslasten ersichtlich sei - von den Beteiligten nicht beachtet worden. Jedoch habe der Kläger im Oktober 1954 die Freigabe des Grundstücks L straße beantragt und diesem Antrage sei auch am 23. Juli 1955 entsprochen worden, nachdem das Grundstück abgezäunt und sonstige Auflagen der Streitkräfte erfüllt worden seien. Ein Vergleich der bei den Akten G 2200 a und ST S-BM 2557/57 befindlichen Pläne ergebe, daß die Stelle, an der der Kläger den Schmuck vergraben haben wolle, auf dem Grundstück L straße liege. Die Anmeldefrist habe daher - wenigstens für den Verlust des vergrabenen Schmucks - mit dem 23. Juli 1955 begonnen und sei jedenfalls versäumt.

Dieser Vortrag der Revision ist neu. Der Beurteilung des Revisionsgerichts aber unterliegt nur dasjenige Vorbringen, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist (§ 561 ZPO). Diese Bindung gilt allerdings nicht hinsichtlich der Punkte, die auch im Revisionsrechtszug von Amts wegen zu prüfen sind; darum aber geht es hier nicht. Wenn es in BGHZ 34, 230 heißt, die Wahrung der Ausschlußfristen in Art. 8 Abs. 6 FV sei von Amts wegen zu beachten, so beruht dies auf der Erwägung, daß die Fristversäumung als Verzicht auf den Anspruch gilt, also eine sachlichrechtliche Folge auslöst, die nicht eine Einrede begründet, sondern grundsätzlich zum Verlust des Anspruchs führt (BGH-Urteil vom 26. Februar 1962 - III ZR 4/61). Der Anspruchsverlust als eine materielle Rechtsfolge ist von Amts wegen bei der Sachentscheidung zu beachten, selbst wenn der Beklagte sich nicht darauf berufen haben sollte. Die Tat-

sachen aber, aus denen er sich ergeben könnte, werden nicht von Amts wegen ermittelt, sondern sind von den Parteien vorzutragen (§§ 128, 138 ZPO).

Das ist in den Tatsacheninstanzen nicht geschehen. Der Hinweis der Revision, nach dem Tatbestand des Berufungsurteils seien die "Akten des AVL Nürnberg" Gegenstand der mündlichen Verhandlung und des Beweises gewesen, läßt außer Betracht, daß ein gelber Hefter G 2200 a weder vom Landgericht noch vom Oberlandesgericht herangezogen wurde, sein Inhalt von den Parteien nicht vorgetragen worden ist. Auf eine Auflage des Landgerichts vom 18. Januar 1960 zeigte der Kläger unter dem 20. Januar 1960 an, das Verwaltungsvorverfahren sei unter dem Aktenzeichen StS-BM 2557/57 geführt worden. Diese Akten forderte das Landgericht am 23. Januar 1960 bei dem Amt für Verteidigungslasten an. Mit Verfügung vom 15. Februar 1960 gab der Einzelrichter der Beklagten auf, die Akten des Amtes im Termin am 19. Februar 1960 vorzulegen. In diesem Termin überreichte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die Akten StS-BM 2557/57, die als Beiakten zu den Gerichtsakten genommen wurden. Demgemäß heißt es im Tatbestand des landgerichtlichen Urteils, die "Akten des Amtes für Verteidigungslasten betreffend den geltend gemachten Schaden" seien beigezogen worden. Im Berufungszug überreichte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten im Termin am 24. Mai 1961 aus den Akten des Amtes für Verteidigungslasten die Schadensliste sowie die Erklärung an das amerikanische Hauptquartier vom 23. September 1957; diese Schriftstücke wurden - nach Vermerk im Protokoll - zur Mappe "übergebene Schriftstücke" genommen, wo sie sich noch befinden. Weitere Akten oder Urkunden wurden von den Gerichten nicht herangezogen und - ausweislich der Protokolle und Schriftsätze - von den Parteien nicht vorgetragen. Am 28. März 1962 verhandelten die Parteien abschließend vor dem Oberlandesgericht unter Bezugnahme "auf die übergebenen Urkunden". Die Bezugnahme im Tatbestand des Beru-

fungsurteils gilt also den Akten StS-BM 2557/57 und den ergänzenden Urkunden, die die Anzeige des Amts für Verteidigungslasten an die Dienststelle der Streitkräfte und deren Erklärungen enthalten. Von Akten im gelben Hefter mit dem Aufdruck G 2200 a ist im Rechtsstreit nicht die Rede gewesen.

Es ist daher verfehlt, wenn die Revision eine Verletzung des § 286 ZPO darin sehen will, daß das Berufungsgericht den Inhalt der Akten G 2200 a nicht berücksichtigt habe; denn das Gericht konnte nur den vorgetragenen Streitstoff berücksichtigen. Ebenso unbegründet ist die Rüge einer Verletzung des § 139 ZPO; denn das Berufungsgericht, dem die Akten G 2200 a nicht vorgetragen waren, konnte mögliche Unstimmigkeiten nicht erkennen und den Inhalt dieser Akten mit dem der Akten StS-BM 2557/57 nicht vergleichen. Dazu war allein die Beklagte imstande, die beide Aktenstücke hätte vorlegen können, wenn sie dies für sachdienlich hielt.

Der Senat muß daher bei dem gegenwärtigen Sachstand von dem unstreitigen Vortrage ausgehen, daß das Grundstück, auf dem der Schmuck sich befunden hatte, am 22. Februar 1957 freigegeben wurde.

b) Die Revision rügt weiter, die Anmeldung durch G H am 10. Mai 1957 habe die 90-Tagefrist nicht wahren können, denn der Kläger habe H erst am 25. Juli 1957 - also nach Ablauf der Frist - Vollmacht erteilt.

Auch diese Rüge ist unbegründet. Es ist unstreitig, daß H als "Bevollmächtigter des Klägers" am 10. Mai 1957 den Anspruch dem Grunde nach anmeldete. Der Bescheid des Amts für Verteidigungslasten vom 22. Oktober 1959 bezeichnete ihn als "bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers", ebenso führt die Beruf^{ungs-}begründung der Beklagten aus, der "Vertreter des Klägers, G H", habe den Antrag gestellt.

Eine Form für die Anmeldung nach Art. 8 Abs. 6 FV ist nicht vorgeschrieben (Danckelmann bei Palandt zu Art. 8 Abs. 7 Anm. 1). H meldete den Anspruch mündlich in offener Stellvertretung an, hierüber wurde eine Niederschrift aufgenommen, die er "i.A." unterzeichnete.

Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 26. Februar 1962 - III ZR 4/61 - ausgeführt, daß die Anmeldung nach Inhalt und Zweck nicht eine rechtsgeschäftliche, sondern eine verfahrensrechtliche Erklärung ist. Daß von der rechtzeitigen Abgabe dieser Erklärung die Erhaltung des materiellen Anspruchs abhängt, steht dem nicht entgegen; denn auch reine Prozeßhandlungen - wie die Klageerhebung - lösen vielfach materielle Rechtswirkungen aus. Verfahrenshandlungen und -erklärungen können in aller Regel durch einen Vertreter vorgenommen oder abgegeben werden, soweit die Vertretung nicht - was hier nicht zutrifft - gesetzlich ausgeschlossen ist, und Mängel der Vertretung können durch Genehmigung rückwirkend geheilt werden. Für das formlose Verfahren des Amts für Verteidigungslasten kann etwas anderes nicht gelten. Ob das Amt einen Vertreter ohne Vollmacht hätte zurückweisen können, mag dahin stehen. Es nahm hier die Anmeldung durch Hoffmann entgegen und fertigte darüber ein Protokoll. Ein etwaiger ursprünglicher Mangel wurde jedenfalls rückwirkend dadurch geheilt, daß die schriftliche Vollmacht nachgereicht wurde (RGZ 161, 350; Danckelmann bei Palandt BGB 21. Aufl. zu Art. 8 Abs. 6 Anm. 1 c).

II.

Das Berufungsgericht hat bei seiner Prüfung des Anspruchs den geltend gemachten Schaden als einen "Belegungsschaden" (Art. 8 Abs. 2 Buchst. c FV) angesehen. Denn die unstreitig ordnungsgemäße Inanspruchnahme des Anwesens des Klägers habe sich - so schließt das Berufungsgericht aus der Regelung in Art. 5 Abs. 1 AHKG Nr. 47, § 12 Satz 2

schäden
des Besatzungsabgeltungsgesetzes vom 1. Dezember 1955 (BGBl I 734) und Art. 8 Abs. 3 FV - auch auf alle auf dem Grundstück befindlichen Sachen erstreckt, die der Verfügungsmacht des Klägers entzogen und der alleinigen Nutzungs- und Verfügungsmacht der Streitkräfte unterstellt worden seien, gleichgültig, ob sie offen und zugänglich oder versteckt und verschlossen gewesen seien. Demnach seien auch die Schmuckstücke, die der Kläger in dem Safe eingeschlossen oder im Garten vergraben haben wolle, mit dem Anwesen in Anspruch genommen und der Nutzung der Streitkräfte überlassen worden. Das Amt für Verteidigungslasten habe den gleichen Standpunkt eingenommen, indem es den Kläger wegen des Verlustes von Uhren und Ketten, die - nach der Behauptung des Klägers - ebenfalls versteckt waren, entschädigt habe.

Das Berufungsgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, weil der Leistungsempfänger seine Pflicht zur Rückgabe (§ 20 Abs. 2 BLG a.F. nicht erfüllen könne. Hierzu stellt das Berufungsgericht - in Würdigung der Beweisaufnahme - tatsächlich fest: Die Ehefrau des Klägers habe eine große Anzahl sehr schöner, wertvoller Schmuckstücke besessen. Vor den großen Bombenangriffen sei eine Liste dieser Schmuckstücke angefertigt worden, die als Unterlage für den Entschädigungsantrag gedient habe. Einige Tage vor der Evakuierung der Ehefrau und der Kinder des Klägers nach M. seien Schmuck- und Wertsachen teils im Wandsafe verborgen, teils in einer Blechkassette im Garten vergraben worden. Diese Wertgegenstände seien im Zeitpunkt der Inanspruchnahme auf dem Grundstück vorhanden gewesen; es fehle an jedem Anhalt dafür, daß in der kurzen Zeit zwischen dem Vergraben und der Besetzung Einheimische den Schmuck entwendet haben könnten, Andererseits hätten die Streitkräfte auf beschlagnahmten Grundstücken planmäßig nach verborgenen und vergrabenen Gegenständen gesucht, und es könne als erwiesen angesehen werden, daß dies auch auf dem

Grundstück des Klägers geschehen sei. Wie sie dabei auf die etwa 1 bis 1 1/2 m tief vergrabene Kassette gestoßen seien und diese ausgegraben hätten, ohne das vom Kläger obenauf gepflanzte Bäumchen zu entfernen, sei allerdings nicht aufzuklären. Es genüge aber die Tatsache, daß die Kassette mit dem Schmuck nicht mehr vorhanden sei. Den Schmuck im Wandsafe zu finden, werde nicht schwer gewesen sein. Jedenfalls sei der gesamte Schmuck während der Zeit der Inanspruchnahme abhanden gekommen. Der Wert der verlorenen Sachen habe den noch unverbrauchten Teil von 35.484,50 DM des ausgezahlten Vorschusses überstiegen.

Das Berufungsgericht hat ein Mitverschulden des Klägers verneint. Es sei nicht ungewöhnlich und nicht unzumutbar gewesen, den Schmuck im Hause zu verbergen und zu vergraben. Andere hätten dies auch getan; die Unterbringung auf einer Bank wäre nicht sicherer gewesen. Beim Verlassen des Anwesens habe der Kläger nichts mitnehmen können; er habe binnen weniger Minuten räumen müssen und nur das Allernotwendigste mitnehmen dürfen. Einige Wertsachen - Uhr und Manschettenknöpfe - seien ihm abgenommen worden. Während der Inanspruchnahme habe er sich um die Sachen nicht kümmern können. Daß er schon 1948 das Anwesen habe betreten und nachforschen können, sei etwas Außergewöhnliches gewesen. Wenn er den Verlust damals auch schon festgestellt habe, habe er ihn doch nicht mehr verhindern, auch nicht aufklären und keine Ansprüche stellen können. Seine Versuche bei amerikanischen Dienststellen seien vergeblich gewesen.

Der Kläger verstoße nicht gegen Treu und Glauben, wenn er Ersatz für den Verlust des wertvollen Schmucks von demselben Staat verlange, dem er die Vermögenssteuer vor-enthalten habe. Ob er sich als Steuerzahler richtig verhalten habe, sei hier nicht zu entscheiden; dem Steuerfiskus bleibe es unbenommen, seine Ansprüche gegen den Kläger geltend zu machen, soweit das noch möglich sei. Es widerspreche

aber nicht dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, daß der Kläger Ersatz wegen eines durch die Streitkräfte erlittenen Verlustes beanspruche, auch wenn die Bundesrepublik dafür eintreten müsse.

III.

Das Berufungsurteil muß aufgehoben werden, weil das Berufungsgericht, das einen einheitlichen Anspruch wegen eines "Belegungsschadens" angenommen hat, verkannt hat, daß mit der Klage zwei verschiedene Ansprüche geltend gemacht werden, die materiellrechtlich verschiedenen Regeln unterliegen.

1. "Belegungsschäden" sind nach Art. 8 Abs. 2 Buchst. c FV Schäden, welche die Streitkräfte an Liegenschaften oder beweglichen Sachen, die ihnen zur Nutzung überlassen sind, während der Dauer dieser Nutzung verursachen, soweit die Schäden über das Maß normaler Abnutzung hinausgehen.

Das Berufungsgericht stellt hierzu als unstreitig fest, das Anwesen des Klägers sei seit dem 3. Mai 1945 ordnungsgemäß durch einen, den Bestimmungen entsprechenden Requisitionschein in Anspruch genommen worden, und begründet seine Folgerung, die Schmuckstücke, die der Kläger im Wandsafe eingeschlossen und im Garten vergraben haben wolle, seien ebenfalls mit dem Anwesen zusammen von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen und ihr zur Nutzung überlassen worden, indem es ausführt, die in requirierten Gebäuden befindlichen beweglichen Sachen seien seit dem Erlaß des Gesetzes Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission betreffend Entschädigung für Besatzungsschäden vom 8. Februar 1951 - AHKG Nr. 47 - den requirierten Sachen gleichbehandelt worden, weil die Bewohner bei der ersten Beschlagnahme meist ganz kurzfristig hätten räumen müssen und oft nur wenige Sachen hätten mitnehmen dürfen.

Dabei übersieht das Berufungsgericht - abgesehen davon, daß seine Begründung den Teil des Schmuckes, der sich nicht im Gebäude, sondern im Garten befunden haben soll, nicht deckt -, daß die von ihm angeführten Bestimmungen (Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 2 AHKG Nr. 47; § 12 Abs. 2 BesSchäden-AbgeltungsG; Art. 8 Abs. 3 FV) nach richtiger Ansicht über die Rechtsnatur des Anspruchs nichts besagen, vielmehr lediglich für bestimmte Sachschäden den Zeitpunkt der Entstehung fingieren (vgl. Haupt-Mey-Obert, Besatzungsschäden-abgeltungsgesetz, zu § 12 Anm. 6).

Der Schluß des Berufungsurteils, schlechthin alle beweglichen Sachen, die sich - gleichviel, ob offen oder verschlossen, bekannt oder versteckt - auf oder in einem requirierten Grundstück befanden, seien mit dem Grundstück zur Nutzung in Anspruch genommen worden, läßt sich auch nicht - wie das Berufungsgericht meint - aus der gesetzlichen Entwicklung rechtfertigen. Nach der Begriffsbestimmung in Art. 1 Abs. 1 DVO Nr. 1 zu AHKG Nr. 47 waren als Belegungsschäden die Sachschäden an ordnungsgemäß in Anspruch genommenen Grundstücken (unbebauten Grundstücken und Gebäuden) "sowie deren Einrichtungsgegenständen und an sonstigen ordnungsgemäß in Anspruch genommenen Sachen" anzusehen. Verluste und Schäden an Sachen, die als solche nicht in Anspruch genommen oder nicht "Einrichtungsgegenstände" waren - wie z.B. Gegenstände des persönlichen Bedarfs u.a., Schmucksachen (vgl. Nr. 7 der Erläuterungen des Bundesministers der Finanzen vom 4. Februar 1954 - MinBlFin 1954, 77 -) -, galten nicht als Belegungsschäden; für solche Besatzungssachschäden, die nicht Belegungsschäden waren, traf Art. 11 der genannten Durchführungsverordnung eine gesonderte Regelung. Ebenso regelt das Besatzungsschädenabgeltungsgesetz die Entschädigung für Schäden an Sachen, die durch eine Besatzungsmacht "ordnungsgemäß zur Nutzung oder zum Gebrauch in Anspruch genommen worden sind" (§ 5 Nr. 1), abweichend von der Entschädigung für die Beschädigung anderer Sachen (§ 4). Eine sinngemäß gleiche

Unterscheidung - wenn auch mit gewissen Abwandlungen - liegt der hier eingreifenden Regelung in Art. 8 Abs. 2 FV zugrunde.

2. Richtig ist jedoch, daß Art. 8 Abs. 2 Buchst. c FV schon in seinem Wortlaut nicht auf eine förmliche Inanspruchnahme der einzelnen Sachen, sondern darauf abstellt, ob sie "zur Nutzung überlassen" waren. Angefordert (§ 27 BLG a.F.) zur Benutzung für die Streitkräfte war hier ein Grundstück mit Gebäuden und Einrichtung, also eine Sachgesamtheit ohne genaue Abgrenzung. Für derartige Fälle besagt Nr. 45 Abs. 5 der Erläuterungen des Bundesministers der Finanzen vom 25. Juni 1957 (MinBlFin 1957, 695), auf deren Bedeutung für die Auslegung des Finanzvertrages der Senat schon in BGHZ 33, 353, 357 hingewiesen hat, es entspreche dem Sinn der Bestimmung, auch Sachen, die - ohne Gegenstand einer förmlichen Inanspruchnahme zu sein - sich auf einem in Anspruch genommenen Grundstück befunden haben, in dem Grundstück belassen werden mußten und damit der tatsächlichen Verfügungsgewalt der Streitkräfte unterlegen haben, als den Streitkräften zur Nutzung überlassen anzusehen.

Diese Auslegung entspricht der natürlichen Auffassung und dem rechtlichen Bedürfnis; sie ermöglicht es, die Einrichtung eines requirierten Hauses, den Bewuchs, die Bestandteile und das Zubehör eines Grundstücks (vgl. hierzu BGHZ 39, 40; LM zu BLG § 26 Nr. 4) als mit Haus und Grundstück angefordert und erfaßt anzusehen, die Inanspruchnahme der Liegenschaft gleichsam auf die darauf und darin befindlichen beweglichen Sachen zu erstrecken (Danckelmann-Kühne, Besatzungsschadenrecht, zu Art. 5 AHKG Nr. 47 Anm. 5 S. 109). Andererseits ist vorausgesetzt, daß der einzelne Gegenstand den Streitkräften zur Nutzung tatsächlich überlassen ist; denn Grundlage des Anspruchs ist das - durch die Überlassung der tatsächlichen Verfügungsgewalt und Nutzungsmöglichkeit gekennzeichnete - Verhältnis zur Sache, das den Berechtigten,

eben weil er eine fremde Sache anstelle des Eigentümers nutzen und darüber verfügen kann, verantwortlich macht und verpflichtet, für Verlust und Beschädigung einzustehen. Das kann bei Sachgesamtheiten zutreffen, ohne daß das Vorhandensein des einzelnen Gegenstandes dem Übernehmenden im Zeitpunkt der Überlassung bewußt ist; denn maßgebend sind die objektiven Verhältnisse. Fehlt es aber an einer Überlassung, die freiwillig oder erzwungen sein mag, hätten z.B. die Streitkräfte einen verschwundenen Gegenstand bei einer noch so genauen Bestandsaufnahme nicht erfassen können, weil er vor ihnen auf dem Grundstück versteckt, ihrer Nutzung also gerade entzogen wurde, dann läßt sich nicht davon sprechen, daß der Gegenstand den Streitkräften "zur Nutzung überlassen" worden sei.

3. Aus diesen Grundsätzen folgt für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache:

a) Es bestehen keine Bedenken, den Teil des Schmucks, den der Kläger - wie das Berufungsurteil feststellt - im Wandsafe des Schlafzimmers eingeschlossen hat, zur Einrichtung des in Anspruch genommenen Gebäudes zu rechnen und als mit diesem Gebäude angefordert anzusehen. Denn das Gebäude, das zur Zeit seiner Inanspruchnahme als Wohnung einer Familie diente und diesem Zweck entsprechend eingerichtet und ausgestattet war, wurde mit allen seinen Räumen, Gelassen und Behältnissen sowie deren Inhalt der Nutzung des Klägers entzogen und der Nutzung der Streitkräfte unterstellt. Dabei kann der Inhalt eines in die Wand eingelassenen, möglicherweise noch durch ein Bild verhängten Behältnisses nicht anders behandelt werden als etwa der Inhalt eines im Raum stehenden Schrankes. Denn da das ganze Haus in Anspruch genommen war, war den Streitkräften in beiden Fällen Zugang und Zutritt in gleicher Weise möglich; sie übernahmen mit der Nutzung des Hauses, in dem sie unter Ausschluß des Eigentümers verfügten, die Verantwortung für den seiner Bestimmung dienenden Inhalt. Dazu läßt sich zwanglos der Inhalt eines in die Wand eingelassenen

Sicherheitsfaches rechnen, das als Teil des Gebäudes dazu dient, das Eigentum der Bewohner gegen Unbefugte zu schützen.

Insoweit kommt ein Anspruch nach Art. 8 Abs. 2 Buchst. c FV mit § 27 BLG a.F. in Betracht.

b) Anders liegt es hinsichtlich des Teiles des Schmucks, den der Kläger im Garten vergraben haben will. Zwar kann als mit Grundstück und Garten in Anspruch genommen angesehen werden, was nach natürlicher Auffassung dazu gehört, aus ihm erwächst und sich - infolge und zum Zweck der Nutzung durch eine Familie - darin befindet. Insofern treffen auch die zahlreichen Beispiele, die das Berufungsgericht (Bl. 18, 19 der Entscheidungsgründe des Berufungsurteils) gebildet hat - z.B. Inhalt einer Kartoffelmiete im Garten (vgl. insoweit aber Nr. 45 Abs. 5 letzter Satz der Erläuterungen vom 25. Juni 1957) - zu. Jedoch hat das Berufungsgericht die Besonderheit außer Betracht gelassen, die sich daraus ergibt, daß Schmuck mit der Benutzung eines Gartens regelmäßig nichts zu tun hat und daß der Kläger, indem er den Schmuck vergrub, die Nutzung durch die Streitkräfte gerade verhindern wollte. Er gab den vergrabenen Schmuck nicht in die Hand und die Verantwortung der Streitkräfte, sondern suchte dies zu vermeiden. Weder der Wortlaut der Bestimmung, noch der einer erweiternden Auslegung zugrunde liegende Gedanke - wer eine fremde Sache nutze, sei für ihren Bestand verantwortlich, - greifen hier ein. Im Garten vergrabener Schmuck kann daher, selbst wenn dies in Kriegszeiten üblich sein mag, nicht als mit dem Grundstück in Anspruch genommen behandelt werden. Ob die Dinge anders zu beurteilen wären, wenn die Benutzer des Grundstücks - um weitere Beispiele des Berufungsurteils zu verwenden - beim Ausheben einer Grube oder bei der Suche nach Minen oder verborgenen Gegenständen auf die Kasette mit dem Schmuck gestoßen wären und damit die Möglichkeit der Nutzung tatsächlich erhalten hätten, kann dahinstehen, denn das Berufungsgericht sieht gerade dies als ungeklärt an.

Hinsichtlich der im Garten vergrabenen Schmuckkassette entfällt daher die Anwendbarkeit von Art. 8 Abs. 2 Buchst. c FV mit § 27 BLG a.F. Insoweit kann ein Anspruch nur unter den Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 Buchst. a und b FV in Verbindung mit § 29 BLG a.F. oder den §§ 823, 839 BGB bestehen.

4. Das Berufungsgericht hat die Tatbestandsmerkmale der letztgenannten Bestimmungen nicht geprüft. Es hat sich - im Blick auf § 27 BLG a.F. - mit den Feststellungen begnügt, der Schmuck sei bei der Inanspruchnahme, aber nicht mehr bei der Freigabe des Grundstücks vorhanden gewesen. Demgemäß ist in rechtlicher Hinsicht unerörtert und in tatsächlicher Hinsicht ungeklärt geblieben, ob der im Garten vergrabene Schmuck infolge einer auf der Anforderung des Grundstücks beruhenden Leistung verlorengegangen ist (§ 29 BLG a.F.) oder ob der Verlust auf eine Handlung oder Unterlassung der Streitkräfte oder eines ihrer Angehörigen zurückzuführen ist, für die die Beklagte einzustehen hätte. Mangels hinreichender tatsächlicher Aufklärung kann der Revisionsgericht eine abschließende Entscheidung über die Klage nicht treffen.

a) Entgegen der Auffassung des Klägers bieten die Feststellungen, die das Berufungsgericht im Hinblick auf einen Belegungsschaden getroffen hat, keine ausreichende Grundlage für die Entscheidung über den vergrabenen Teil des Schmuckes. Das Berufungsgericht hat offen gelassen, ob der Schmuck einige Tage oder einige Wochen vor der Besetzung vergraben worden sei. Es hat seine Überzeugung vom Vorhandensein des Schmucks am Tage der Besetzung damit begründet: Der Kläger sei nach der Abreise seiner Familie allein im Hause geblieben. Der Lehrer, der zur Zeit des Vergrabens noch dort gewohnt habe, habe von dem Vergraben des Schmucks keine Kenntnis gehabt, auch könne nicht angenommen werden, daß er den Schmuck entwendet hätte. Andere Personen seien auf dem

Grundstück nicht gesehen worden. Sie hätten den Schmuck auch nur auffinden können, wenn sie das Vergraben beobachtet hätten, und dazu sei keine Gelegenheit gewesen, es sei denn ganz oben aus dem Nachbarhaus.

Demgegenüber rügt die Revision mit Recht, das Berufungsgericht habe diese - für den Rechtsstreit entscheidende - Feststellung nicht treffen dürfen, ohne den von der Beklagten in der Berufungsbegründung erbetenen Augenschein einzunehmen, durch den die Beklagte beweisen wollte, daß das Vergraben des Schmucks aus der Nachbarschaft ohne weiteres habe beobachtet werden können. Dieses Beweisangebot war erheblich. Der Kläger - worauf die Revision zutreffend hinweist - bei seiner Vernehmung am 17. November 1960 angegeben, daß der Zustand von Garten, Hecke und Zaun noch unverändert sei, er hat es auch als möglich bezeichnet, daß ein Außenstehender, der "extra" hineinschaute, wohl habe sehen können, was im Garten vorging. Das Berufungsgericht hätte, um eine tragfähige Grundlage für seine Überzeugung zu schaffen, diese angebotene weitere Möglichkeit der Sachaufklärung nutzen müssen, zumal es nach dem vom Kläger zu den Akten des Amts für Verteidigungslasten (dort Bl. 76) eingereichten Plan den Anschein hat, daß die Vergrabungsstelle unweit der Straße liegt. Die Möglichkeit, daß ein Außenstehender - durch das ungewohnte Treiben in früher Morgenstunde aufmerksam gemacht - durch Hecke und Zaun das Vergraben des Schmuckes beobachtet und sich diese Kenntnis noch vor dem Einrücken der Besatzungsmacht zunutze gemacht haben könnte, ist nach dem bisherigen Erörterungsstand nicht auszuschließen.

Es ist allerdings richtig - worauf die Revisionserwiderung des Klägers hinweist -, daß angesichts des häufigen Wechsels der Benutzer in Anspruch genommener Grundstücke und des Umstandes, daß dem Eigentümer fast stets der Zutritt verwehrt war, regelmäßig eine Beweiserleichterung am Platze sein kann.

Deshalb kann die Feststellung, daß die Sachen sich im Zeitpunkt der Inanspruchnahme auf dem Grundstück befanden, dort zurückgelassen wurden und im Zeitpunkt der Freigabe nicht mehr vorhanden waren, für die Begründung des Anscheins genügen, der Verlust sei durch eine widerrechtliche Handlung einer der Personen verursacht worden, die als Benutzer die uneingeschränkte Einwirkungsmöglichkeit auf die zurückgelassenen Sachen hatten (vgl. Haupt-Mey-Obert, BesSchäden-AbgeltungsG, zu § 4 Anm. 7). Das aber setzt wenigstens die unangreifbare Feststellung voraus, daß die vergrabenen Schmuckstücke bei der Besetzung des Grundstücks noch vorhanden waren, an der es bislang fehlt. Unter diesen Umständen kann unerörtert bleiben, ob der Kläger es sich entgegenhalten lassen mußte, daß er die durch Art. 5, 7 AHKG Nr. 47 gebotene Möglichkeit, den - nach seiner Behauptung - schon 1948 entdeckten Verlust des Schmuckes bei dem Bürgermeister anzumelden, versäumt und sich dadurch selbst der Möglichkeit einer im Jahre 1951 vermutlich leichteren Aufklärung begeben habe.

b) Diese Rechtsfehler geben Veranlassung, das Berufungsurteil im Ganzen aufzuheben; denn es ist nicht ersichtlich, wieweit das Berufungsurteil sich auf den vergrabenen Schmuck und wieweit es sich auf den im Wandsafe eingeschlossenen Schmuck bezieht. Die in den Tatsachenisnatzen versäumte Aufgliederung ließ sich im Revisionsrechtszug nicht nachholen, weil der Kläger auf Befragen in der mündlichen Verhandlung nicht angeben konnte, welche Schmuckstücke er im Garten vergraben und welche er im Wandsafe eingeschlossen habe. Der Kläger wird sich hierzu noch erklären und dabei auch dazu äußern müssen, in welcher Weise er den nicht verbrauchten Vorschußrest von 35.484,50 DM, den er bei der Klageerhebung von seiner Forderung abgezogen hat, auf seine beiden Ansprüche verteilen will.

Hiernach muß das Berufungsurteil im ganzen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das

Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Die Beklagte wird in der erneuten Berufungsverhandlung Gelegenheit haben, ihre weiteren Rügen gegen das Berufungsurteil - z.B. im Hinblick auf die Verneinung eines Mitverschuldens des Klägers - vorzutragen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsrechtszuges wird dem Berufungsgericht übertragen, weil erst dessen künftige Entscheidung ergeben wird, ob und in welchem Verhältnis die Revision sachlich Erfolg haben kann.

Dr. Pagendarm	Bundesrichter Dr. Kreft ist beurlaubt und an der Leistung der Unterschrift verhindert.	Dr. Hußla
---------------	---	-----------

Dr. Pagendarm

Gähtgens

Bundesrichter Keßler
ist beurlaubt und an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Pagendarm